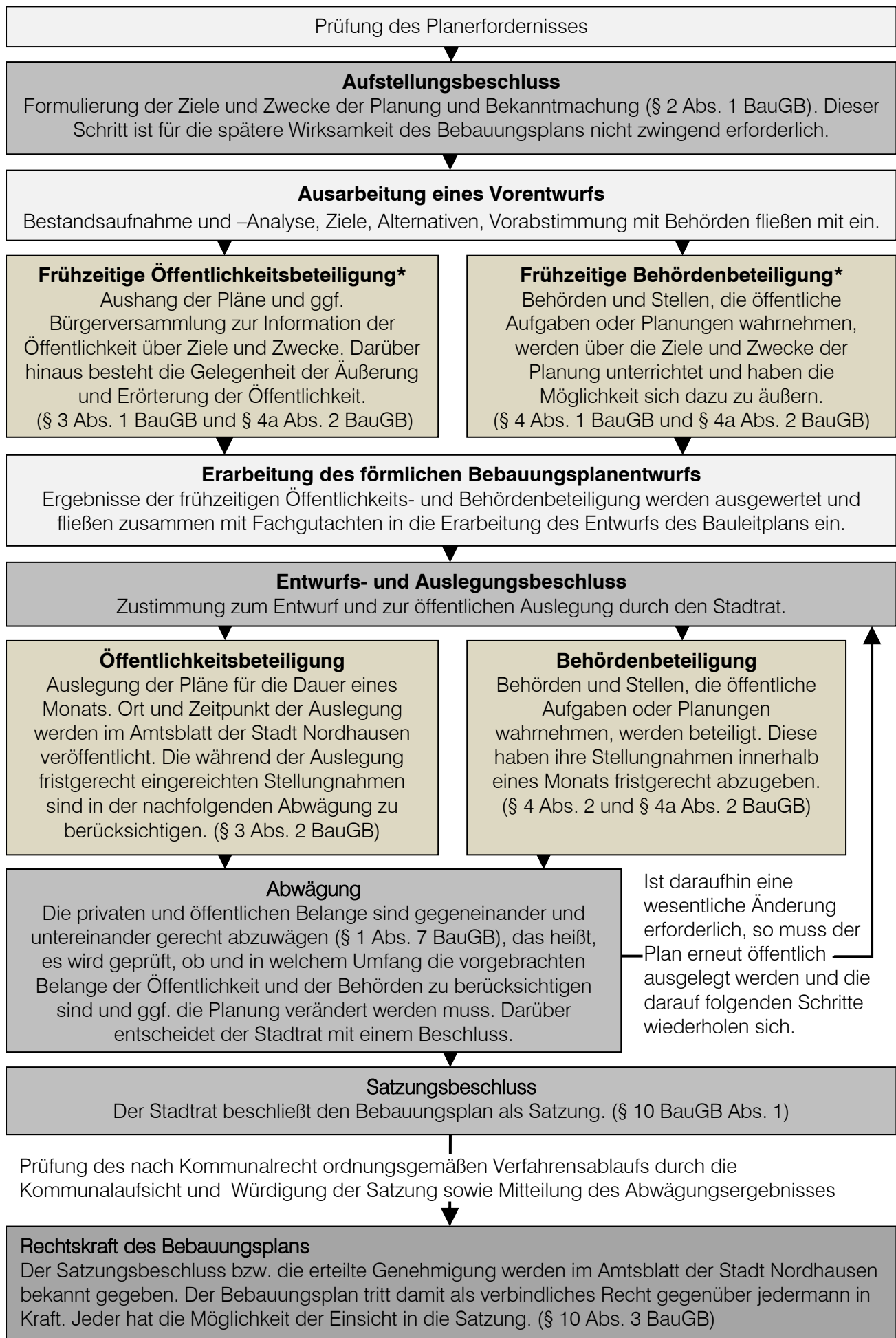


Aufstellungsverfahren – Bebauungsplan



* Auf diesen Schritt kann verzichtet werden, wenn die Änderung oder Aufstellung des Bebauungsplans nur unwesentliche Auswirkungen auf das Plangebiet oder die Nachbargebiete hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder dieser auf anderer Grundlage bereits zuvor erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). In der Praxis hat sich die frühzeitige Beteiligung jedoch bewährt und findet auch Anwendung.